

**Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudienganges Molecular Life Science an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"
vom 6. November 2015**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 06.11.2015</i></p>
--

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 21. Oktober 2015 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 2. November 2015 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudienganges Molecular Life Science an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H., 2009 S. 46), zuletzt geändert mit Satzung vom 7. November 2013 (NBl. MWV Schl.-H., 2013, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Zugang zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Molecular Life Science ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Molecular Life Science der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Molecular Life Science ist die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, die sie oder er durch folgende Nachweise erbringen kann:

1. Bachelorabschluss mit mindestens der Note 2,7 in Molecular Life Science oder einem diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Molecular Life Science oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder
2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen oder Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolg-

reiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).

3. Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (z.B. Grundkurs Sekundarstufe 2).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und einer aus diesen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Molecular Life Science oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Studierende können nicht gleichzeitig im Masterstudiengang Molecular Life Science und Infection Biology eingeschrieben sein.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 6. November 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck